

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Freitag, 12. Mai 2023

Nummer 10

Inhalt		Seite
I.	Dienstausweise	112
II.	Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung nach dem Baugesetzbuch im künftigen Sanierungsgebiet Marl-Hüls Anlage: 1 Plan	113 115
III.	Einladung zum Informationsabend für den Umbau der Fußgängerzone und dem Stand der Vorbereitenden Untersuchung für die Aufstellung einer Sanierungssatzung nach Baugesetzbuch (BauGB) in Hüls	116

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Dienstausweise

Der Dienstausweis Nr. 920000020, ausgestellt auf Herrn Oliver Brockmeier, Amt 92, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt.

Marl, 08.05.2023

gez.
Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II.

Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung nach dem Baugesetzbuch im künftigen Sanierungsgebiet Marl-Hüls

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl hat nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW anstelle des Rates mit Beschluss vom 26.01.2021 die Vergabe und Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Mit der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch sollen die Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewonnen werden. Mit Bekanntmachung der Durchführung der vorbereitenden Untersuchung finden gemäß § 141 Abs. 4 Baugesetzbuch die §§ 137 bis 139 Baugesetzbuch und der § 15 Baugesetzbuch auf die Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch und auf die Beseitigung von baulichen Anlagen entsprechend Anwendung. Daher können Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und über die Beseitigung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 15 Baugesetzbuch im Einzelfall über einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt werden. Auf dieser Grundlage beruhende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets unwirksam.

Durchführung der Untersuchung

Die vorbereitende Untersuchung wird durch die Stadt Marl und das von ihr beauftragte Planungsbüro Bläser | Jansen | Partner aus Dortmund durchgeführt. Durch die Stadt Marl oder das von ihr beauftragte Planungsbüro kann die Kontaktaufnahme zu betroffenen EigentümerInnen, MieterInnen und PächterInnen notwendig werden, um Erhebungen durchzuführen. Diese Erhebungen dienen als Grundlagen für die Festlegung des späteren Sanierungsgebiets und der Vorbereitung der Sanierungssatzung. Auf die Auskunftspflicht und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß § 138 Baugesetzbuch wird hingewiesen, auf die Regelungen des § 209 Baugesetzbuch wird verwiesen. Die §§ 138 und 209 Baugesetzbuch werden folgend in der derzeit geltenden Fassung wiedergegeben:

§ 138 Baugesetzbuch – Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft

auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 209 Baugesetzbuch - Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt zu geben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder Besitzer unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von der Stelle, die den Auftrag erteilt hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten; kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Hat eine Enteignungsbehörde den Auftrag erteilt, so hat der Antragsteller, in dessen Interesse die Enteignungsbehörde tätig geworden ist, dem Betroffenen die Entschädigung zu leisten; kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung fest; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

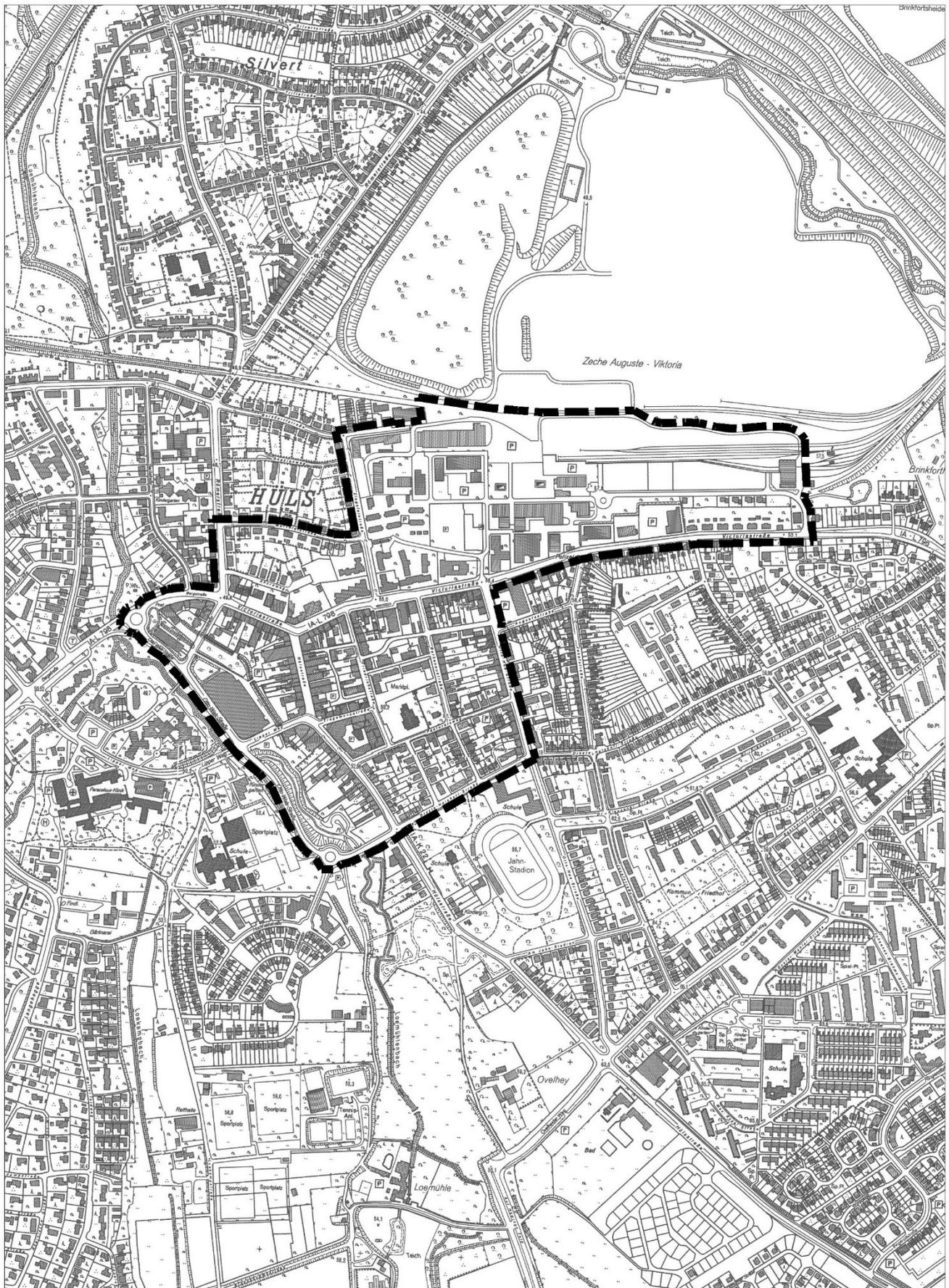
Hinweis

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets entspricht nicht zwingend der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Die Festlegung des förmlichen Sanierungsgebiets erfolgt mit Beschluss der Sanierungssatzung.

Stadt Marl, 10.05.2023

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister



Untersuchungsgebiet
 Hülis
 Jan. 2021 M. 1:10.000

III.**Einladung zum Informationsabend für den Umbau der Fußgängerzone und dem Stand der Vorbereitenden Untersuchung für die Aufstellung einer Sanierungssatzung nach Baugesetzbuch (BauGB) in Hüls**

Der Ortsteil Hüls ist geprägt von einer Vielzahl an Nutzungen. Hier finden auf engem städtischem Raum Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe, Kultur, Bildung und Sportangebote statt. In der Vergangenheit sind vermehrt Tendenzen entstanden, die zu strukturellen und funktionalen Mängeln des Ortsteils in Bezug auf die Gesamtstadtentwicklung geführt haben. Insbesondere die Fußgängerzone Hülsstraße erfüllt nicht mehr die Ansprüche an einen modernen innerstädtischen Standort.

Im Februar 2023 wurde durch die Stadt Marl ein landschaftsarchitektonischer Wettbewerb durchgeführt, der die anstehende Umgestaltung der Fußgängerzone konzeptionell erarbeiten sollte. Mit dem Wettbewerb wurde ein Auftragsversprechen verbunden, sodass die bauliche Umgestaltung durchgeführt werden kann. Flankiert wird die Transformation des Ortsteils durch die Aufstellung einer städtebaulichen Sanierungssatzung nach § 140 ff. BauGB in Verbindung mit § 4 GO NRW. Mit diesem Instrument sollen insbesondere private Investitionen in den baulichen Bestand angestoßen werden. Eigentümer im Geltungsbereich der Satzung mit festgestellten funktionalen oder strukturellen Mängeln, können bei der Sanierung so beispielsweise steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen.

Die Stadt Marl möchte an einem Informationsabend das Ergebnis des Wettbewerbs „Umgestaltung der Fußgängerzone in Marl-Hüls“ der Öffentlichkeit präsentieren und mit Interessierten in Austausch kommen. An diesem Abend soll auch ein Überblick über die laufende vorbereitende Untersuchung zur Aufstellung einer Sanierungssatzung gegeben und mit den BürgerInnen erörtert werden.

Zu diesem Informationsabend lädt die Stadtverwaltung

**am Mittwoch, 31.05.2023 um 18:00 Uhr
in die Eventhalle La Victoria, Victoriastraße 39-41, 45772 Marl-Hüls, ein.**

Programm:

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorstellung des Wettbewerbsergebnisses zur Fußgängerzone Hüls
3. Vorstellung des Zwischenstandes der Vorbereitenden Untersuchung
5. Diskussions- und Rückfragerunde

Marl, 10. Mai 2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister